



Dieses Merkblatt informiert Sie über die freiwillige Risikoversicherung der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

RISIKOVERSICHERUNG

Freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Tod und Invalidität

Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder dem Wegfall der Versicherungspflicht. Mit dem Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität während längstens zwei Jahren weiterzuführen.

Empfehlungen für den Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung

Die Risikoversicherung hilft Ihnen in folgenden Fällen, einen Ausfall des Versicherungsschutzes zu verhindern:

- Unbesoldeter Urlaub
- Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht infolge einer Pensumsreduktion
- zeitlicher Unterbruch zwischen zwei Anstellungsverhältnissen
- Arbeitslosigkeit
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Beginn und Ende der freiwilligen Risikoversicherung

Bei Beendigung der obligatorischen Versicherung besteht die Risikoversicherung noch einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht weiter.

Nach Ablauf dieser Zeit kann die freiwillige Risikoversicherung abgeschlossen werden.

Beispiele

Ende der obligatorischen Versicherung 31.1. => Beginn der Risikoversicherung 1.3.

Ende der obligatorischen Versicherung 12.2. => Beginn der Risikoversicherung 13.3.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Überweisung der Prämie.

Die freiwillige Risikoversicherung endet in folgenden Fällen:

- mit dem Bezug von Versicherungsleistungen
- bei Vollendung des 65. Lebensjahres
- nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit
- bei erneuter obligatorische Versicherungspflicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

Leistungen und Berechnung

Mit der freiwilligen Risikoversicherung wird der bisherige Versicherungsschutz für Invalidität und Todesfall aufrechterhalten. Als Basis für die Berechnung der Leistungen für die Hinterlassenen oder für eine Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall dient das verzinste Altersguthaben sowie die versicherte Besoldung.

Persönliches Altersguthaben

Das persönliche Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Für die Dauer der freiwilligen Risikoversicherung erfolgen keine Altersgutschriften.

Versicherte Besoldung und Prämie

Die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht wird unverändert weitergeführt. Die Prämie für die freiwillige Risikoversicherung beträgt **aktuell 2.9 % der versicherten Besoldung**. Die Prämie ist vollumfänglich von der versicherten Person zu entrichten. Eine Verrechnung mit dem persönlichen Altersguthaben ist nicht möglich.

Beispiel

Unterbruch der obligatorischen Versicherung vom 12.3. bis 21.6.
Versicherte Besoldung: CHF 40'000.-

Monat	Unterbruch	Versicherungsschutz	Risikoprämie 2.9 % p. Monat
März	20 Tage	durch gesetzliche Nachdeckung	CHF 0.00
April	11 Tage	durch gesetzliche Nachdeckung	CHF 0.00
April	19 Tage	durch freiwillige Risikoversicherung	CHF 96.65
Mai	31 Tage	durch freiwillige Risikoversicherung	CHF 96.65
Juni	30 Tage	durch freiwillige Risikoversicherung	CHF 96.65
Total Prämie für die freiwillige Risikoversicherung			CHF 289.95

Berechnung der Versicherungsdauer und der Prämie für die freiwillige Risikoversicherung

Bei der Berechnung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass nur ganze Monatsprämien abgerechnet werden. Eine solche ist nur geschuldet, wenn die Versicherungsdauer mindestens 16 Kalendertage beträgt. Dies kann bei Beginn und Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung von Bedeutung sein. Es gilt folgende Regelung:

Beginn der Risikoversicherung vom 1. bis 15. eines Monats:

- Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung in diesem Monat besteht in der Höhe einer ganzen Monatsprämie.

Beginn der Risikoversicherung vom 16. bis 31. eines Monats:

- Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung für diesen Monat entfällt.

Beendigung der Risikoversicherung vom 1. bis 15. eines Monats:

- Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung für diesen Monat entfällt.

Beendigung der Risikoversicherung vom 16. bis 31. eines Monats:

- Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung in diesem Monat besteht in der Höhe einer ganzen Monatsprämie.

Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung

Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung, die bei Beendigung der obligatorischen Versicherung bestand, samt Zins ausgerichtet. Hat die versicherte Person das 58. Lebensjahr vollendet, besteht ein Anspruch auf die Altersrente. Wird die versicherte Person bei der LUPK wieder obligatorisch versichert, wird die frühere Mitgliedschaft weitergeführt.

Vertragsabschluss

Die freiwillige Risikoversicherung wird durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Luzerner Pensionskasse und der versicherten Person abgeschlossen. Die Vertragsunterlagen können direkt bei der LUPK bestellt werden.

Angaben/Vorgehen

Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für einen Vertragsabschluss:

- Name, Vorname, Adresse
- gewünschte Versicherungsdauer
- Prämie für die gesamte Versicherungsdauer
- Datum und Unterschrift.

Wir prüfen den ausgefüllten Vertrag. Nach dessen Gegenzeichnung bzw. nach der Zahlung der Prämie ist der Versicherungsschutz sichergestellt.

01.2010